



07e

II. Anfang.  
Seite.  
9.



**Verhaltens-Puncta,**  
 wornach sich die Civil-Obrigkeiten, bey  
 der künftighin, von ihnen, alljährlich zu besor-  
 genden Recrutirung vom Lande, gehorsamt zu  
 achten haben:

**I**n dem publicirten gnädigsten Mandat  
 d. d. 19. Novbr. ai. pr., die, vom Lande  
 künftig zu besorgende alljährliche Re-  
 crutirung des Mannschafft's-Abgangs  
 bey der Armée betrl., haben **Ihro Chur = Fürstl.**  
**Durchl.** Sich vorbehalten, die Civil-Obrigkeiten,  
 in Ansehung derer, in die Ausführung des Wercks  
 selbst, einschlagenden Puncte, mit besonderer Vorschrift,  
 zu ihrer Nachachtung, versehen zu lassen. In Folge  
 dessen denn, auf **Ihro Chur = Fürstl. Durchl.**  
 höchsten Befehl, ihnen sothane Vorschrift in folgenden  
 ertheilet wird:

Imo.

Die alljährlich vom Lande zugestellten Recru-  
 ten, sollen, dem ergangenen Mandat gemäß, aus lauter  
 eingebohrnen Landes = Kindern bestehen; Und es  
 müssen

2

müssen

müssen darunter diejenigen, von denen kein Zuwachs mehr zu hoffen ist, wenigstens 72. Zoll, ohne Schuhe, messen, die von 17. bis 20. Jahren aber, können mit 70. Zollen, und vom 20<sup>ten</sup> bis 22<sup>ten</sup> Jahre, mit 71. Zollen passiren.

2do.

Im Alter, welches durch bezubringende richtige, von der Behörde aus denen Kirchen-Büchern, und zwar zum Recrutirungs-Beuhuf ex Officio, auszustellende Lauf-Zeugnisse, zu bescheinigen ist, dürfen dieselben nicht unter 17. und höchstens nicht über 32. Jahr, in Ansehung der Leibes- und übrigen Beschaffenheit aber, müssen sie

gesund, von starcken und geraden Gliedmassen, ohne Leibes-Gebrechen, auch, so viel möglich, unbeweiht seyn. Doch soll über den Mangel einer bloß äußerlichen guten Gesichtsbildung, über die Farbe der Haare, Beschaffenheit der Sprache, und dergleichen, welche vor keine wirkliche Gesundheits-Fehler zu halten sind, von denen Corps und Regimentern keine Ausstellung gemacht werden. Sollten aber die Regiments-Feldsheers an denen gestellten Recruten, binnen Monats-Frist, alte und verborgene, oder innerliche Gesundheits-Mängel, welche zum Soldaten-Dienst untauglich machen, und welche, bey

der ersten Visitation, nicht so gleich zu bemerken gewesen, entdecken; So sind die Obrigkeiten gehalten, solche, durch andere gesunde, und maafgerechte Pursche, hinwiederum auszuwechseln. Wogegen aber diese Auswech- selung denen Gerichts-Obrigkeiten nicht angeschlossen werden soll, wenn der Recrut als völlig gesund, übernom- men worden, und sodann erst, durch einen Unglücks-Fall, Arm- oder Beinbruch u. s. w. zum Dienst untüchtig wird, oder gar mit Tode abgeheth.

4to.

Um denen, bey der Land-Recruten-Lieferung, zwi- schen denen Gerichts-Obrigkeiten, über das forum Ori- ginis et domicilii, öftters entstehenden Differentzien, für die Zukunft abzuhelfen, wird zur Regul festgesetzt, daß das Befugniß, resp. zur Zuziehung zur Ausloosung, oder im Fall der Auslesung, zur Ablieferung des zum Recru- ten ausersehenen Mannes, der Obrigkeit desjenigen Orts zustehen soll, wo der Mann gebohren, oder erzogen ist, oder, wo, zur Zeit der Recruten Gestellung, dessen El- tern, oder er selbst, zu ihrem, oder seinem beständigen Nahrungs-Bewerb, sich niedergelassen. Die Obrigkeit des Orts aber, wo der Mann nur in Diensten, oder auf Arbeit stehet, hat hierzu kein Befugniß; Dagegen

5to.

jede Obrigkeit nach der, zur Zeit der Ausheb- und Ab- lieferung derer Recruten, unter ihre Jurisdiction gestüch-

B

teten

teten jungen Mannschaft genau sich zu erkundigen, und nach Befinden derjenigen Obrigkeit, welcher ex capite fori originis an selbige ein Recht zu stehen, schleunige Nachricht davon zu ertheilen hat.

6to.

Im Hand-Geld soll jeder angenommene Recrut, sobald er zur Fahne verpflichtet worden, Zwen Thaler auf der Stelle beym Regiment erhalten, und wird dieser Aufwand aus der General-Kriegs Cassa bestritten werden.

7mo.

Haben Ihre Chur = Fürstl. Durchl. zu Vermeidung des, aus kürhern Capitulations-Fristen, für das Land entstehenden öftern Erfasses, die Capitulations-Zahre der Land-Recruten, nach Unterschied ihres Alters, folgendergestalt reguliret, und denen Corps und Regimentern par Ordre bekannt machen lassen: Von dem angetretenen 18<sup>ten</sup> bis mit 20. Jahren, auf 15 und 14. Jahr.  
Von dem angetretenen 21<sup>ten</sup> bis mit 24. Jahren, auf 13. und 12. Jahr.

Von dem angetretenen 25<sup>ten</sup> bis mit 28. Jahren, auf 11. und 10. Jahr.

Von dem angetretenen 29<sup>ten</sup> bis mit 31. Jahren, auf 9 und 8. Jahr.

Von dem angetretenen 31<sup>ten</sup> bis mit 32. Jahren, auf 7. und 6. Jahr.

8vo.

Sowohl der Obrigkeit, als dem Capitaine ist gestattet, daß sie einen gelieferten Land-Recruten, nach ausgedienter Capitulations-Zeit, mit seinem guten Willen, welchen er, auf alle Fälle, bey seiner Obrigkeit zu declariren hat, zu Fortsetzung der Kriegs-Dienste wieder engagiren mögen. In beyden Fällen wird ein solcher anderweit engagirter Mann bey der Compagnie, zwar, als ein ausgedienter Capitulant, in Abgang angemerket, sodann aber, als ein neuer Capitulant, wieder in Zuwachs gebracht, erhält neues Hand-Geld, und wird derjenigen Obrigkeit, die ihn zum erstenmahl gekellet hat, auf ihr neues Recruten-Contingent, wieder gut gerechnet, mithin findet die General-Regul auch hierinnen statt, daß die Compagnie-Commendanten keinen Landeseingebohrnen Mann anwerben dürfen.

## Qno.

Die Gerichts-Obrigkeiten sind auch befugt, solche Landes-Eingebohrne Soldaten, welche entweder ohne Capitulation gedienet, oder ihre Capitulations-Jahre nicht ausgehalten haben, sondern Ansfähig- oder Unentbehrlichkeit halber, der vorigen Kriegs-Dienste entlassen worden, in Fällen, da sie, nach geänderten Umständen, ansfähig oder unentbehrlich zu seyn, aufgehört hätten, zur Recrutirung, wenn sie dazu noch tüchtig sind, wieder zu ziehen.

Würde aber ein solcher, das erste oder das zweytemahl, eingestellter Mann, durante capitulatione, aus dringenden, von der Gerichts-Obrigkeit dafür anerkannten Ursachen, ansäßig, oder sonst unentbehrlich; So soll dessen Verabschiedung, gegen Bestellung eines andern Mannes, von der ihn, aus dem Soldaten-Stande, zurückverlangenden Obrigkeit, aus ihren Unterthanen, unaußsätlich erfolgen. In Fällen aber, wo das Ansäßigwerden, durch fremden Ankauf, in des Mannes Willkühr beruhet, oder ihm sonst durch eine Heyrath, Erbschaft und dergleichen, ein Glück vorstößet, wodurch er sich, in Nahrungs-Stande, gut fortzuhelfen gedencet, so hat er, für seine Auswechslung, durch freywillige Bestellung eines andern, sichern, maaßgerechten, und sonst tüchtigen Mannes, auf eigene Kosten, selbst zu sorgen.

## II. mo.

Denen Erb-Gerichts-Obrigkeiten stehet zwar die Cognition über die Ansäßigkeit, oder Unentbehrlichkeit, eines, von ihnen, zum Soldaten gestellten Unterthanen, ganz allein zu. Es haben aber dieselben, vor dem Antrage auf die Dimission, eine gründliche Untersuchung, und vorsichtige Beurtheilung der wahren Umstände anzustellen, und, bey schwerer Ahndung, einige Gunst oder Partheylichkeit, sich nicht zu Schulden kommen zu lassen; Wie denn auch insonderheit, von ihnen, der, bey Dienstleisenden

stenden Soldaten, eintretende Fall der Unfähig- oder Unentbehrlichkeit, ordonnanz- und pflichtmäßig, umständlich zu attestiren, und sothanes Attestat an den Chef des Regiments zu überreichen ist.

12mo.

Damit nun diejenigen, welche von der Recrutirung gänzlich eximiret bleiben sollen, ihrer Exemption genugsam versichert seyn, und die Obrigkeiten deshalb ein richtiges Anhalten haben mögen; So sind, zu solchem Ende, die Exemtionen, in angefügten Verzeichniß, näher bestimmt, und mit nöthigen Erläuterungen begleitet. Es ist daher auch dieses Exemtions-Verzeichniß, nebst gegenwärtigen Verhaltungs-Puncten, jedermann, wer es verlangt, von denen Gerichts-Obrigkeiten vorzulegen, und gebührend zu erklären.

13mo.

In Ansehung der Mannschaffts-Aufbringung selbst, finden Ihre Chur-Fürstl. Durchl. der Billigkeit gemäß, daß, wenn an einem Orte oder in denen, in der Subrepartition, zusammen geschlagenen Orten, mehrere, zu Recruten qualifizierte, Leute, als das, auf selbige, repartirte Quantum erfordert, sich auffinden, solchenfalls, jedesmahl, wenn auch nur Ein Mann, über die zu liefernde Recruten-Zahl, vorhanden wäre, gleichwohl, zu Ablehnung allen Verdachts der Partheyplichkeit, die Ausloosung, wo aber an dergleichen zu Recruten qualif-

qualificirten Purschen, nicht so viel, daß, zu Ausbringung des erforderlichen Quanti das Loos statt haben könnten, anzutreffen wären, die Auslesung gestattet, und, letztern Falls, dem Arbitrio derer Obrigkeiten die Wahl desjenigen Purschens, welchen sie, nach jeden Orts Umständen, mit Rücksicht auf die Conservation nahrhafter Unterthanen bey ihrem Gewerbe, am entbehrlichsten achten, frey gelassen werde.

Zugleich aber empfehlen **Ihro Chur = Fürstl. Durchl.** denen zusammen geschlagenen Obrigkeiten, ein freundschaftliches Vernehmen über die Wahl des convenablesten Orts resp. zur Ausloos- und Auslesung ihrer jungen Mannschaft, sämtliche Obrigkeiten aber erinnern Höchsth. Dieselben ihrer Obliegenheit ausdrücklich, besonders dahin, damit hierunter keinerley Neben-Absicht, aus Günst, oder wohl gar Eigenmuß, bey Vermeidung **Ein Hundert Thaler** Strafe, für die Gerichts Obrigkeiten, und, Remotion à praxi, für die Gerichtshalter, Raum gelassen, und aller Geldsplitternde Aufwand, bey dieser, von ihnen, ex Officio zu verrichtenden Expedition, vermieden werde.

14mo.

**Keine** Gemeinde ist schuldig, der, aus selbiger, zu Recruten gestellten Mannschaft, dießfalls eine besondere Gratification zu reichen. Hiernächst wollen

15mo.

Ihro Chur = Fürstl. Durchl. auf solche Fälle, wo zweyerley Gerichts-Obrigkeiten, zu Aufbringung eines Recruten, zu concurriren, und beyde, an hierzu qualificirter Mannschafft, keinen Mangel haben, zu Verhütung baarer Geld-Beyträge und Anlagen, durchs Loos entschieden wissen, welche von beyden Obrigkeiten den Mann stellen solle.

Zu dessen mehrern Erläuterung wird festgesetzt, daß, wenn zweyerley Gerichts-Obrigkeiten mit Bestellung nur eines Mannes zusammen geschlagen sind, die Entscheidung durchs Loos also zu verstehen ist, daß beyde Obrigkeiten ihre, zu Recruten qualificirte, junge Mannschafft zusammen bringen, und unter sich loosen lassen. Wären zweyerley Obrigkeiten, mit zwey Mann, wegen eines geringen Unterschieds in ihrer Häuser Anzahl, zusammen geschlagen; So gestellet jede Obrigkeit einen Mann. Wären sie aber mit Drey, oder Fünff Mann zusammen geschlagen; So hat jede Obrigkeit Ein, oder Zwey Mann, zu liefern, und den Dritten, oder Fünfften Mann, aus der, noch übrigen, jungen Mannschafft, von beyderselbs Umterthanen, auszulösen.

Wohingegen die Häuser-Anzahl derer zusammen getheilten Obrigkeiten sehr ungleich gegen einander ausfällt, und das Loos, für diesmal, einen Mann aus dem kleinften Orte träge, so bleibet dieser Ort, in folgenden Jahren, vom

E

Beytritt

Beytritt zur Ausloosung so lange frey, bis der, oder die stärckern Orte eben so viel Mannschafft gestellet haben, als, nach Proportion der Häuser-Anzahl des kleinsten Orts, auf die sämmtliche übrige Häuser des, oder derer, zusammen geschlagenen Orte, ausfallen; Es sey denn, daß ein- oder das anderemahl schlechterdings kein tüchtiger Mann, als eben in dem kleinsten Orte, anzutreffen wäre, jedoch gehet diese Aufbringung demselben, bey denen folgenden Bestellungen ebenfalls zu gute.

16mo.

Der Monat und die Tage, an welchen die Beamten und Gerichts-Obrigkeiten ihre abzuliefernde Recruten, alljährlich auf den Sammel-Platz zu stellen haben, werden ihnen jedesmahl, durch besondere Umlauff-Parente in Zeiten bekannt gemacht werden. Hierauf bringen

17mo.

in nach verzeichnete Sammlungs-Plätze die Abgeordnete derer Gerichts-Obrigkeiten, aus denen dahin gewiesenen Aemtern und Orten ihre Recruten, melden sich nach ihrer Ankunft bey dem anwesenden Creyß- oder Amts-Hauptmann, oder Creyß-Commissario, oder wer sonst, zu Besorgung des Recrutirungs-Geschäftes, zum Besten des Landes Auftrag erhalten hat; Die Vorstellung der Mannschafft geschieht sodann bey denen, zu Uebernahme derer Recruten, commandirten Staabs-Officiers von der Cavallerie und Infanterie, welche selbige, in Beyseyn des Commissarii, unter

unter das Maas stellen, und ihren Gesundheits-Zustand, durch einen Regiments-Feldscheer, untersuchen lassen. Befundener Tüchtigkeit nach, wird die präsentirte Mannschaft auf den mitgebrachten, und nach denen beygehenden Schematibus, eingerichteten Liefer-Schein und Quittung, angenommen, und darauf denen Corps und Regimentern, für welche sie bestimmt ist, zugeschicket. Jedoch soll dabey der Bedacht dahin genommen werden, daß die abgelieferte Mannschaft, möglichstermaassen, an das Regiment abgegeben werde, welches seine Stand-Quartiere in demjenigen Creyße, Provinz, oder District hat, aus dem der Mann gestellt ist.

18vo.

Die, zu Sammlungs- und Ablieferungs-Plätzen derer Recruten, erkleyte Städte, sind folgende,

im Chur-Creyße,

Wittenberg und Hertzberg.

im Thüringischen Creyße,

Weißensee, Sangerhauffen und  
Freyburg.

im Meißnischen Creyße,

Dresden, Hayn, Torgau.

im Gebürgischen Creyße,

Freyberg, Zwickau, Marienberg.

im Leipziger Creyße,  
Leipzig und Rochlitz.

im Boigtländischen Creyße,  
Plauen.

im Neustädtischen Creyße,  
Weyda.

im Stifft Merseburg,  
Merseburg.

im Stifft Naumburg,  
Zeitz.

für den Voerfurthischen District und die  
Graffschafft Mannsfeld,  
Sangerhausen.

im Marggrafthum Ober-Lausitz,  
Budissin, Goerlitz und Loebau.

im Marggrafthum Nieder-Lausitz,  
Calau und Forsta.

Diese sämtliche Städte haben für das ordonnanzmäßige  
Unterkommen derer, zu Abholung derer Recruten, eintref-  
fenden Commandos, sowohl als derer Recruten selbst, bis  
zu ihrem Abmarch, behörig besorgt zu seyn, dagegen sie,  
dieser extraordinairnen Bergquartierung halber, einer billi-  
gen Vergütung, aus der General-Kriegs-Cassa, nach  
Pro-

Proportion der untergebrachten Anzahl Mannschafft, und der Zeit ihres, in loco, gedauerten Aufenthalts, gegen behörige, von einem derer anwesenden Staats-Officiers, über die Anzahl der Mannschafft, zu ertheilende Bescheinigung, gewärtigen sollen. Uebrigens bleibt denen abliefernden Gerichts-Obrikeiten unbenommen, sich, bey diesem Geschäfte in Person, oder durch Abgeordnete, einzufinden, auch Amts- oder Stadt-Physicos mit dahin zu bringen, nur daß solches auf ihre eigne Kosten, und ohne Belästigung derer Communen, geschehe.

19mo.

Wird zwar denen Gerichts-Obrikeiten gestattet, einen oder den andern, in Bereitschafft habenden, Recruten, noch vor dem Gestellungs-Termin, an das nächste Regiment, abzuliefern. Jedoch haben sie dessen Erfolg, in Zeiten, behörigen Orts, anzuzeigen, damit bey der nachherigen ersten Recruten-Eintheilung unter die Corps und Regimenter, darauf Bedacht genommen werden könne.

20mo.

Da sich auch der Fall ereignen könnte, daß ein- oder der andere Landeseingebohrne junge Pürsche bey denen Corps und Regimentern, zu Kriegs-Diensten sich freiwillig meldete, so sind dieselben angewiesen, einen solchen Pürschen, ohne Unterscheid, er mag zu Kriegs-Diensten tüchtig befunden werden, oder nicht, so lange, unter gehöriger Aufsicht, auf Kosten ihrer Gerichts-Obrikeit, welcher

cher jedoch dieserhalb der Regress an dessen Vermögen frey  
stehet, zu behalten, bis von diesen, auf ihnen davon be-  
sehene Communication, die Erklärung erfolget, damit  
solche Leute ihren Gerichts-Obrigkeiten die Recruten-Liefe-  
rung widerspenstig nicht erschweren, oder, wenn sie bey de-  
nen Regimentern schlechtweg abgewiesen würden, gar außer  
Landes zu gehen, keine Gelegenheit haben mögen.

21mo.

Sollten aber durch derer Regimenters Quartiere, De-  
ferteurs solcher auswärtigen Potenzen, mit denen kein  
Cartel obhanden, passiren, so stehet denen Regimentern  
frey, solche uneingeschränkt anzunehmen.

22mo.

Die jungen Purſche, so zu Entgehung der Land Re-  
cruten-Lieferung, aus denen Orten ihres dermaßigen Auf-  
enthalts anstretten, sie mögen außerhalb Landes gewichen  
seyn, oder sich innerhalb Landes verborgen halten, sollen,  
in so ferne sie nicht binnen Sechß Wochen, nach der jedes-  
maßigen Recruten-Gestellung, sich, in ihrem vorigen Do-  
micilio, wieder eingefunden haben, in ein Verzeichniß, nach  
beyliegenden Schemate sub C., gebracht, und solches, be-  
hörigen Orts, eingereicht werden, die revertirenden Aus-  
getretene aber, sind, wenn sie zum Dienst tauglich, von  
denen Obrigkeiten sofort, an das nächste Regiment, abzu-  
geben; Uebrigens werden dergleichen, außer der Abliefe-  
rungs-Zeit, an die Regimenters abgegebene junge Purſche,  
ihren

ihren Obrigkeiten, auf davon vorher, in Zeiten, an die Behörde, erstattete Anzeige, bey nächstkünftiger Besetzung gut gerechnet.

23mo.

Endlich gehöret zwar die Beurtheilung der Invalidität derer Soldaten lediglich für die Corps und Regimenter, und stehet unter der Aufsicht derer General-Inspecteurs von der Cavallerie und Infanterie und des Geheimen Kriegs-Raths-Collegii. Weil aber das Land jedes Jahr, den sich bey der Armée ereignenden Mannschafft-Abgang sowohl an Deserteurs und Todten, als auch an denen, welche eingetretener Invalidität, beendigter Capitulation, erlangter Unfähigkeit, oder entstandener Unentbehrlichkeit halber, oder auch sonst, par Ordre in Abgang kommen, zu ersetzen hat; So ist die, bey der hiesigen Armée, ohnehin eingeführte Vorsorge für die Gesundheits-Pflege der Mannschafft, und derselben gute Behandlung, zu möglichster Verhütung des Abgangs, auf eine oder die andere Art, denen Corps und Regimentern, noch überdieß par Ordre eingeschärffet worden. Hingegen werden auch die Obrigkeiten und Communen auf die Deserteurs ein desto wachsender Auge haben, als sie dadurch, mit des ganzen Landes, selbst ihr eigenes Interesse befördern.

Signatum Dresden den 24 May. 1775.

Ver-

# Verzeichniß

dererjenigen Personen, so von der  
künftig, durch die Civil-Obrigkeiten, alljähr-  
lich zu besorgenden Land-Recruten-Gestellung,  
eximiret seyn sollen.

A.) **A**lle, in hiesigen Landen, mit Güthern, oder Häusern an-  
gesehene Unterthanen, ohne Unterschied des Werths ih-  
rer Besizungen, worunter jedoch die Besizer walzender  
Grund-Stücken an einzelnen Aekern und Weinbergen, ohne  
Häuser, so weit erstere nicht 6. Dresdner Scheffel getriebiges  
Feld, und letztere nicht 20. Pfahl-Hauffen, a 5. bis 6. Schock,  
ausmachen, nicht zu rechnen.

B.) Von denen Unangesehnen.

1.) Alle Handwerks-Meister und Bürger in denen Städten,  
welche ihr Handwerk würcklich treiben, sowohl als sämmtli-  
che Lehrlinge bey denen Handwerkern, wenn sie ihre Lehr-  
Zeit noch nicht bis auf ein halb Jahr ausgestanden.

Doch können unanfängige Bürger, und unbewehrte Meister, bes-  
vorab diejenigen, die bey andern nur als Gesellen arbeiten,  
in Ermangelung anderer, zur Recrutirung mit gezogen werden.

2.) Die, zu Bedienung der Posten, unumgänglich nöthige  
Post Knechte, sowohl als die, zu Beförderung des Commer-  
ciii, unentbehrliche Fuhrleute, und ihrer Fracht-Güther  
führende Knechte.

3.) Bergleute, so von denen Ober- und Berg-Vleimern, behörig-  
es Zeugniß beybringen können, daß sie auf gangbaren  
Zecken, in Gruben und Stollen, seit einem Jahre, von  
Zeit des jedesmahl ergehenden Ausschreibens an, rétro ge-  
rechnet, arbeiten, ingleichen die, seit eben so langer Zeit,

in Dienst und Lohn würcklich stehenden: und mit dessfalligen Ober- und Berg-Hütlichen Attestaten versehen, Hütten-Wäsch: Pochwerks- und Hammerleute, worunter aber die abgelegten müßigen, Berg-Hütten-Wäsch: Pochwerks- und Hammerleute, nicht mit zuversehen sind.

- 4.) Die Manufacturieurs und Fabricanten, so bey denen angelegten Manufacturen, oder vor sich, nach der Kunst, und mit denen zur Kunst gehörigen Instrumenten, würcklich arbeiten, ingleichen die Corduan-Macher im Lande überhaupt, sowohl als die Bereiter des rothen Leders zu Budissa insonderheit, nicht aber alle deren Handlanger, und die nur grobe Arbeit dabey verrichtende Tagelöhner.

Wie denn auch dem Obrigkeitlichen Ermeßen überlassen wird, mit Zuziehung der Vorkseher und Ober-Ältesten, derer, zu den Landes-Fabriquen gehörigen Handwerker, und unter Vernehmung mit denen Directeurs, errichteter Manufacturen, aus dem Mittel dieser Fabricanten, ein: oder den andern, den sie entbehrlich zu seyn erachten, mit unter die Recruierung zu nehmen.

- 5.) Alle Chur-Fürstliche Bediente, so Jahr aus, Jahr ein, würckliche Dienste leisten, und dafür beständig besoldet werden, oder denenelben adjungiret sind, worunter aber die verpflichteten Dorf-Accis-Einnehmer nicht zu rechnen sind.
- 6.) Kauf- und Handelsleute, und die bey ihnen in der Handlung stehende Diener und Lehr-Pursche, nicht aber derselben sogenannte Markthelffer und Haus-Knechte, so wenig als kleine Büdgen-Grämer und Herumträger.
- 7.) Die Künstler, und die bey ihnen in Arbeit stehende Gesellen und Lehrlinge.
- 8.) Die Verwalter, Pächter, (nicht aber die bloßen Vieh-Pächter,) Hofmeister, Brauer, Mälzer, Schäfer, und Schaaß-Knechte auf beträchtlichen Schäferweiden, und andere Birthschafts-Bediente und Knechte, in denen Ämtern, auf denen  
Ritter:

Ritter: Pfarr: und Frey: Güthern, auch Rath: und Commund: Vorwerger und Güthern, in gleichen die Winger auf denen einzelnen sogenannten Herren: Bergen, welche Jahres: Lohn genießen, und Vieh: Wirtschaft dabey haben.

- 9.) Die Livrée: Bediente derer von Adel und anderer distinguirten Personen, soweit letztere in der Hof: Ordnung aufgeführt sind.

Jedoch werden die Herrschaften überhaupt, zum Besten der Landes: Recrutirung, sich billig enthalten, solche Leute, welche ihrer Größe nach, vorzüglich zum Militair: Dienst geschikt sind, in Livrée zu nehmen.

- 10.) Die Handwerks: Gesellen, so bey Wittben arbeiten, wenn sie Meister: Stelle vertreten, auch solche, welche mehr Geschwister haben, und dieselben ernähren müssen.

Wegen derer übrigen Gesellen, bleibet es dem Arbitrio derer Obrigkeiten in Städten überlassen, ob: und in wie weit ein und der andere bey dem Ort oder der Commun, zu der er, nach denen Verhaltungs: Punkten, gehdret, zu entschren sey?

- 11.) Die in Arbeit stehende unentbehrliche Mühl: Knappen:

- 12.) Die Köhler, nicht aber die Kohl: Knechte, die Dorf: Becker bey denen etablirten Gemeinde: Back: Häusern, die Dorf: Schmiede, und Dorf: Wagner, oder Schürmacher, nicht aber deren Gesellen.

- 13.) Die Schenck: und Gast: Wirthe, so sich in ordentlichen Schencken und privilegierten Gast: Höfen befinden, keinesweges aber die Pachter der Kneip: Schencken, oder einzelner Häuser.

- 14.) Die Serpentin: und andere Steinbrecher, welche würklich in denen Steinbrüchen seit einem Jahre, von Zeit des jedes: mahl vorhergehenden Ausschreibens an, rétro gerechnet, arbeiten.

15.) Die

- 15.) Die Eigenthümer derer Stein- und andern Schiffe, und die darauf dienende Steuer-Männer, nicht aber die gemeinen Schiff-Knechte.
- 16.) Die Polirer von denen Mäuern und Zimmerleuten, welche denen Unter-Meistern gleich zu achten, nicht aber Mäurer und Zimmer-Gesellen, wenn sie gleich den Hof-Zug verrichten.
- 17.) Die einzigen Söhne derer Einwohner in Städten, wenn diese sie in ihrer bürgerlichen Nahrung unumgänglich nöthig haben, ingleichen die einzigen Söhne derer Häfner und Halb-Häfner, deren Eltern, Alters halber, etliche Jahre die Haus-haltung weiter zu führen, gänglich unvermögend sind, oder solche ohne Knecht nicht besellen können.

Ueberhaupt sind alle diejenigen, entweder simpliciter, oder nach Versorgung mehrerer Geschwister, noch übrige einzige Söhne mit hieher zu rechnen, ohne welche die Fortstellung einer Wirthschaft, oder die Conservation einer sonst hilflosen Familie aufm Lande, nicht bestehen kann.

#### Endlich

- 18.) Alle auf Universitäten und Schulen befindliche Studenten und Schüler.
- C.) Hierbey ist zu beobachten, daß nicht die bloße Benennung, von einer eximirten Gewerbs-Art, sondern die würckliche Ausübung derselben, die Befreyung von der Recrutirung würcket, und
- D.) daß alle diejenigen, so nur zum Schein, und um der Werbung zu entgehen, ein davon eximirtes Gewerbe ergriffen, und sich dabey einschreiben lassen, wenn sie auch gleich das Bürger- und Meister-Recht gewonnen hätten, von denen Gerichts-Obrigkeiten, zur Recruten-Bestellung gezogen werden können.

E.) Die

E.) Die Exemtionen sollen von denen Obrigkeiten, zum Nachtheil der Recruten-Lieferung, in keinem Stücke eigenmächtig erweitert, sondern eher eingeschränkt, und insonderheit über die Dispositiones sub Lit. C. & D. stracklich gehalten werden.

F.) Allen Exemtis stehet frey, ihrem Privilegio zu renunciiren.

G.) Denenjenigen Obrigkeiten, welche durch dieses Exemtions-Verzeichniß ein Vorrecht, wegen derer, zu ihrer Birthschaft gebrauchenden Knechte, zugestanden worden ist, stehet ebenfalls frey, diesem ihren Privilegio zu renunciiren, ohne daß von gedachten Knechten dagegen Widerspruch gemacht werden mag. Nithin können die Acker- und Schaaf-Knechte auf denen Chur-Fürklichen Cammer-Güthern und Amts-Vorwergen, ingleichen auf denen Ritter-, Pfarr- und Frey-Güthern, auch Rathes- und Commua-Vorwergen und Güthern, es mögen diese Güther in Pacht, oder auf Verwaltung, stehen, von ihren Dienstherrn zu Recruten abgegeben werden.

Datum Dresden, am 24. May. 1775.



Formular  
zur Dvittung.

Daß der Rath zu N.

= die Commun N.

= die Städte N. N.

= die Ritter-Güter N. N. und 2. 3. 4. Consorten,  
laut Liefer-Scheins, = = maassgerechte, und sonst tüchtige  
Recruten, an mich Endesgenannten, zur Uebernahme de-  
rer Land-Recruten, nach N. commandirten Staabs-Offi-  
cier, richtig abgeliefert; Solches wird hierdurch bescheini-  
get. N. den

Formular

der Bohrung

Das ist die Bohrung  
die gemacht ist  
die Bohrung ist  
die Bohrung ist

die Bohrung ist  
die Bohrung ist  
die Bohrung ist  
die Bohrung ist  
die Bohrung ist  
die Bohrung ist  
die Bohrung ist  
die Bohrung ist

17

Pro  
Di





# S c h e m a z u m S i e f e r - S c h e i n.

Nachstehender Ort liefert } pro Anno 17 auf sein } Recruten-Contingent an = = Mann,  
 Nachstehende Orte liefern } auf ihr }  
 an den, zur Uebernahme derer Land-Recruten, nach N. commandirten Staats-  
 Officier, Hr<sup>m</sup> Obrist-Lieutenant } beym löbl. Regiment N. { Cavallerie,  
 Major } Infanterie,

Creyß, Provinz, oder Distrikt.	Amt.	Ort (e) der Gestellung.	N a m e n des (derer) Recruten.	Woher er (sie) gebürtig?	Alter.	Maasß	Religion,	Profession,	Ob der Mann beweibt oder unbeweibt?
					Jahre.	Zoll ohne Schube.			

N. N. den

17



Subscribatur Nomen Praefecti,  
 vel Justitiarum,  
 vel Consulibus regentibus.





Ueber die in der **ES** Wochen, nach dem Gestellungs-

**ES**  
**ES**  
**ES**

No.	e viel W und Zuna ben?	Umstände der Entweichung, und ob die Thri- gen ihnen dazu Vorschub ge- leistet?	Ob von ihren jetzigen Aufenthalte etwas zu erfahren gewesen, und ob derselbe ausser, oder innerhalb Landes, und ob sie erstern Falls reclamiret worden?	Anmerkungen.

Nota 1.) Diese Tal Stadt, sowohl als von jedem Schrift- oder  
 Amtsfäßigen scruten zusammen geschlagen sind;) längstens  
 binnen Acht

Nota 2.) Diejenigen, etlich sich wieder eingefunden hat, reichen bloß  
 einen Vacat ts-Siegel, zum Amt ein.



# ○ L i s t e

Ueber die in der Stadt  
Nitterguth  
Dorffe N. N. ausgetretene junge Mannschafft, so sich, binnen Sechs Wochen, nach dem Bestellungs-

Termino Anni 17 , noch nicht wieder eingefunden hat.

No.	Vor- und Namen.	Alter.	Profession.	Geburths- Ort.	Ort des Aufenthalts zur Zeit der aus- geschriebenen Land-Recruten Bestellung.	Nahmen und Profession der Eltern, oder An- verwandten, wo sie sich damals aufgehalten.	Nahmen und Profession der Meister, oder Dienst : Herrn, wo sie damals gestanden.	Ob und wie viel sie im Vermögen, oder zu hoffen haben?	Umstände der Entweichung, Aufenthalte etwas zu und ob die Jhrigen ihnen dazu Vorschub ge- leistet?	Ob von ihren jetzigen Aufenthalte etwas zu erfahren gewesen, und ob derselbe aufser, oder innerhalb Landes, und ob sie erlern Falls reclamirert worden?	Anmerkungen.	

Nota 1.) Diese Tabelle, wegen der ausgetretenen jungen Mannschafft, ist von jeder Schrift- und Amtsfähigen Stadt, sowohl als von jedem Schrift- oder Amtsfähigen Ritter-Enthe, besonders, (wenn auch schon solche zu Aufbringung eines, oder mehrerer Recruten zusammen geschlagen sind;) längstens binnen Acht Wochen nach dem Bestellungs-Termine, zum Amte, dahin jedes einbezirekt, einzusenden.

Nota 2.) Diejenigen, bey denen entweder keine junge Mannschafft ausgetreten gewesen, oder die ausgetretene sämmtlich sich wieder eingefunden hat, reichen bloß einen Vacat-Schein, unter der Gerichts-Herrschaft, oder des Gerichts-Halters, Unterschrift und Gerichts-Siegel, zum Amte ein.





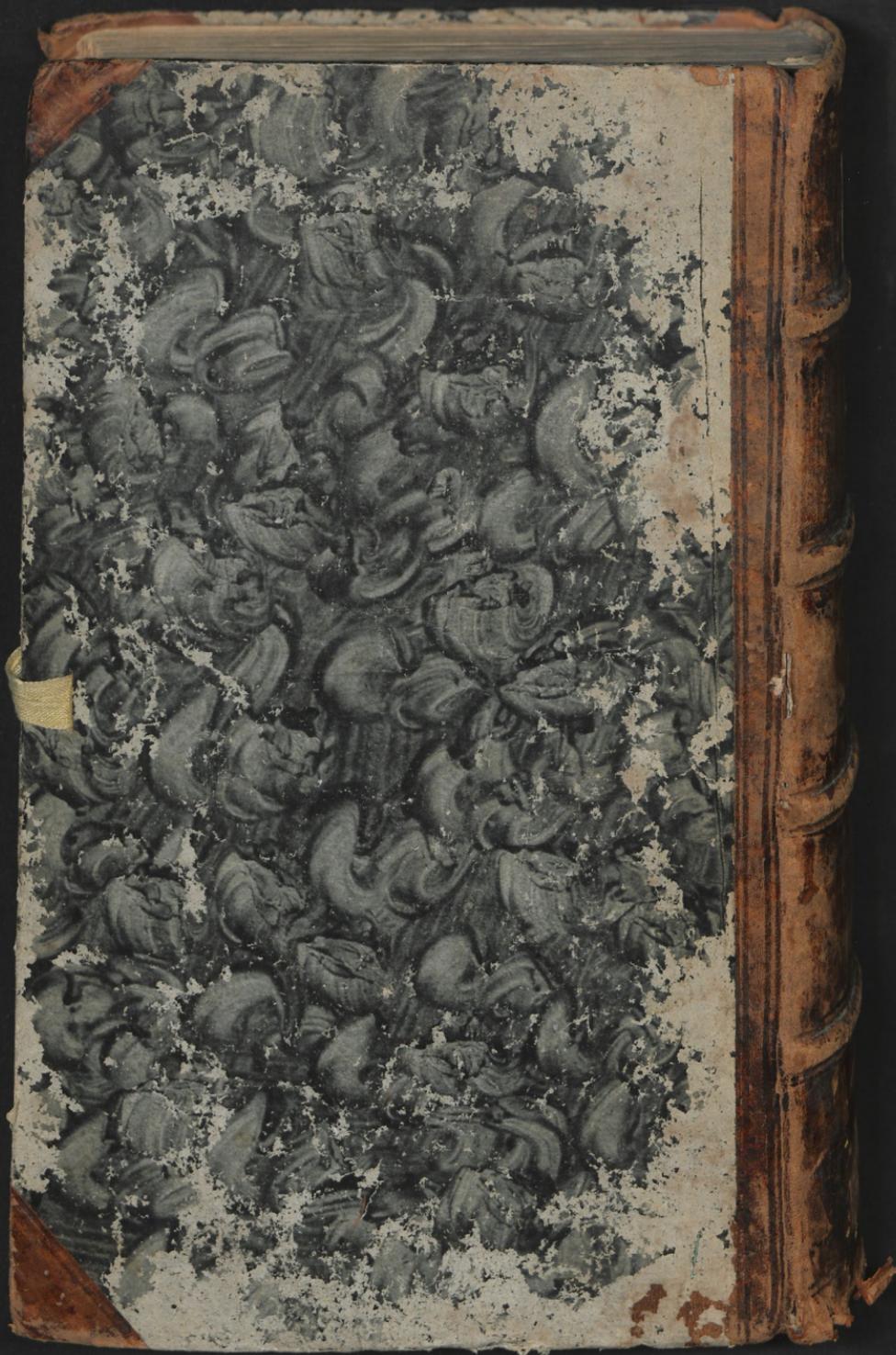
AB: 180043

Vd 18



SA. M. f. 180043 TH 206





# Verhaltens-Puncta,

wornach sich die Civil-Obrigkeiten, bey der künftighin, von ihnen, alljährlich zu besorgenden Recrutirung vom Lande, gehorsamst zu achten haben:



n dem publicirten gnädigste d. d. 19. Novbr. ai. pr., die, künftig zu besorgende alljährliche Recrutirung des Mannschaffts

bey der Armée betrl., haben **Ihro Chur** Durchl. Sich vorbehalten, die Civil-Obrigkeiten in Ansehung derer, in die Ausführung derselbst, einschlagenden Puncte, mit besonderer Rücksicht zu ihrer Nachachtung, versehen zu lassen. dessen denn, auf **Ihro Chur = Fürstl.** höchsten Befehl, ihnen sothane Vorschrift in der Art ertheilet wird:

Imo.

Die alljährlich vom Lande zugestellenden Recruten, sollen, dem ergangenen Mandat gemäß, aus den eingetheilten Landes = Kindern bestehen

2

